



**Petition der Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (PARAT)
für ein kantonales Grundrecht auf Digitale Integrität**

Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission
vom 24. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

Am 19. Juni 2023 reichte die Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (nachfolgend: PARAT) die Petition für ein kantonales Grundrecht auf Digitale Integrität ein. Zusammengefasst stösst die Petition die Debatte über die Verankerung eines neuen Grundrechts auf digitale Integrität in der Zuger Kantonsverfassung an. Mit dem Grundrecht auf digitale Integrität würde der Staat das Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit, Freiheit und Selbstbestimmung im digitalen Raum anerkennen und den Grundrechtekanon der technischen Entwicklung anpassen.

An der Kantonsratssitzung vom 6. Juli 2023 wurde die Petition zuständigkeitshalber der engeren Justizprüfungskommission (JPK) zu Bericht und Antrag überwiesen, worauf die JPK am 31. Oktober 2023 den Regierungsrat und die Datenschutzstelle des Kantons Zug zur Stellungnahme einlud. Am 12. Dezember 2023 reichte der Regierungsrat und am 20. Dezember 2023 reichte die Datenschutzstelle je eine Stellungnahme ein. Der Regierungsrat beantragte der Petition keine Folge zu leisten. Die Datenschutzstelle wies darauf hin, dass die Einführung eines kantonalen Grundrechtes schlussendlich eine Entscheidung der Gesellschaft und Politik sei.

An ihrer Sitzung vom 24. Mai 2024 hat die JPK die Petition von PARAT sowie die Berichte des Regierungsrates und der Datenschutzstelle beraten. Sie ist mit 5 zu 1 Stimmen (bei einer Enthaltung) zum Schluss gekommen, dass der Petition keine Folge geleistet werden kann. Die Kommission schliesst sich mehrheitlich der Begründung gemäss Stellungnahme des Regierungsrates an.

2. Erwägungen

Der Petitionstext führt aus, dass alle Menschen vom rasanten Vormarsch des Digitalen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund hätten die Menschen auch im digitalen Raum das Bedürfnis nach Sicherheit, Freiheit und Selbstbestimmung. Sie würden diese Bedürfnisse durch den Staat auf höchster Ebene, also als Grundrecht in der Verfassung, anerkennen sehen wollen. Dies zeige sich am Beispiel Genf, dort sei ein Grundrecht auf digitale Integrität in der Kantonsverfassung mit einer Zustimmung von 94.2% an der Urne angenommen worden. Es gäbe zudem auch andere Kantone, die ein entsprechendes Grundrecht auf der Ebene der Kantonsverfassung prüfe (Wallis, Neuenburg).

Das grundsätzliche Kernanliegen der Petition, also den Schutz des Menschen im digitalen Raum, wurde von allen Kommissionsmitgliedern als bedeutungsvoll und von grosser Tragweite angesehen. Die Diskussion im Rahmen der Behandlung und Beratung der Petition beinhaltete vor allem den Diskurs, ob eine entsprechende Regelung auf kantonaler Ebene sinnvoll sei oder dieses Anliegen eine Regelung auf Bundesstufe erfordere. Der Regierungsrat führte in seiner Stellungnahme und in diesem Zusammenhang aus, dass das Recht auf eine digitale Integrität bereits von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) erfasst

sei. Überdies sei der digitale Raum an keine kantonalen Grenzen gebunden, wonach das Recht auf digitale Integrität – wenn überhaupt – auf Bundes- oder gar auf internationaler Ebene thematisiert werden solle. Eine entsprechende parlamentarische Initiative mit dem Titel «Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen» befände sich derzeit im Bund in der parlamentarischen Beratung.

Vereinzelt vertraten Kommissionsmitglieder der engeren JPK die Auffassung, dass man nicht eine Lösung auf Bundesebene abwarten solle sondern tendenziell der Petition Folge leisten soll, jedoch die vorgeschlagene Formulierung gemäss Petitionstext genauer überprüfen müsse. Andererseits wurde in der Diskussion eingebracht, dass die Gesetzgebung im Bereich der digitalen Integrität eine Bundesangelegenheit darstelle und auf kantonaler Ebene kein Gesetzgebungsbedarf bestehe. Es sei fraglich, welche Bedeutung ein Grundrecht auf kantonaler Stufe zukomme, wenn die digitale Integrität (teilweise) bereits Schutz durch die aktuelle Bundesverfassung genieße. Die Einführung eines digitalen Grundrechts auf Stufe der Kantonsverfassung würde damit zur reinen Symbolpolitik verkommen.

Die Mehrheit der JPK teilt schlussendlich die Meinung des Regierungsrats, wonach die digitale Integrität eines Menschen Schutz in der Bundesverfassung genießt und die konkreten Teilgehalte eines Grundrechts nicht bereits auf Verfassungsstufe in allen Details geregelt werden sollte. Die JPK ist – wie der Regierungsrat auch – der Ansicht, dass das Recht auf digitale Integrität in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fällt. Unterschiedliche und mit dem Risiko zu sich widersprechende kantonale Regelungen des Rechts auf digitale Integrität auf Stufe der Kantonsverfassung erachtet die JPK nicht als zielführend.

Zusammengefasst ist die Petition zur Kenntnis zu nehmen, ihr jedoch keine Folge zu leisten.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die engere Justizprüfungskommission dem Kantonsrat daher mit 5 zu 1 Stimmen (bei einer Enthaltung):

die Petition vom 19. Juni 2023 der Partei PARAT sei zur Kenntnis zu nehmen; es sei ihr keine Folge zu leisten.

Zug, 24. Mai 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der engeren Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilagen:

- Beilage 1: Stellungnahme Regierungsrat vom 12. Dezember 2023
- Beilage 2: Stellungnahme Datenschutzstelle vom 20. Dezember 2023

Mitteilung an:

Partei PARAT, Herr Stefan Thöni